

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61a8f56f-c8d1-3ad6-92eb-b71f81e72461>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 306c StGB - Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den [§§ 306 bis 306b](#) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

